

## **Mündliche Anfrage mit Antwort vom 07.10.2010**

des Kultusministeriums auf die Frage 28 der Abg. Stefan Klein, Marco Brunotte, Markus Brinkmann, Ulla Groskurt, Dr. Silke Lesemann, Matthias Möhle, Uwe Schwarz, Petra Tiemann und Ulrich Watermann (SPD)

### **Ist die Kommunalisierung der Kinder- und Jugendhilfe schon beschlossene Sache?**

Der „Zukunftsvertrag - Gemeinsame Erklärung der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens und der Niedersächsischen Landesregierung zur Zukunftsfähigkeit der niedersächsischen Kommunen“ und die niedersächsische Verwaltungsreform Teil 3 befinden sich zurzeit innerhalb der Landesverwaltung in der Prüfung bzw. Umsetzung. Diverse Arbeitsgruppen wurden eingesetzt, u. a. um die Möglichkeit der Kommunalisierung von Landesaufgaben zu prüfen. Die im Fokus stehenden Aufgabenverlagerungen der Eingliederungshilfe (SGB XII) und des Schwerbehindertenrechts (SGB IX) scheinen zurzeit nicht umsetzbar zu sein. In den Vordergrund solle die Kommunalisierung der Kinder- und Jugendhilfe rücken. Hierbei ginge es um die beim Land befindliche Aufsicht und Beratung von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für stationäre und teilstationäre Einrichtungen der erzieherischen Hilfe (Heime und Tagesgruppen). Bereits bei der Auflösung des Landesjugendamtes und der Abschaffung des Landesjugendhilfeausschusses sprachen Akteure aus der Kinder- und Jugendhilfe von der Gefahr der darauffolgenden Kommunalisierung dieses Aufgabenfeldes und protestierten scharf gegen derartige Planungen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Diskussionen und Planungen gibt es aktuell innerhalb von Landesregierung und Landesverwaltung zur Kommunalisierung von beim Land befindlichen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe?
2. Wie bewertet die Landesregierung die Sorge von Fachleuten, dass die durch die Kommunalisierung zu erwartende Zusammenlegung von Kosten- und Aufsichtszuständigkeiten eine die Qualität berührende Problematik mit sich bringt?
3. Welche personellen und finanziellen Mehrbedarfe würden aus Sicht der Landesregierung bei den Kommunen durch eine solche Kommunalisierung der Kinder- und Jugendhilfe entstehen?

### **Antwort:**

Am 17. Dezember 2009 ist die „Gemeinsame Erklärung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und der Niedersächsischen Landesregierung zur Zukunftsfähigkeit der niedersächsischen Kommunen“ (Zukunftsvertrag) unterzeichnet worden.

Entsprechend Ziffer 1 des Zukunftsvertrages „Die kommunale Ebene hat Vorrang bei der Durchführung öffentlicher Aufgaben“ prüfen die Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände gemeinsam und ergebnisoffen eine weitere Kommunalisierung von Aufgaben unter Beachtung des Artikel 57 Abs. 4 der Niedersächsischen

Verfassung. Grundlage der Prüfungen bilden Vorschläge der kommunalen Spitzenverbände.

Zur operativen Umsetzung ist eine Lenkungsgruppe aus Staatssekretären der betroffenen Ressorts und der Staatskanzlei sowie Vertretern der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände eingesetzt worden. Die von der Lenkungsgruppe zur Prüfung vorgeschlagenen Aufgaben werden derzeit in einer Arbeitsgruppe von den betroffenen Ressorts und dem Innenministerium gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden ergebnisoffen auf eine Realisierung geprüft. Die zur Umsetzung der Prüfungsergebnisse notwendigen Gesetzgebungsverfahren sollen in der laufenden Wahlperiode durchgeführt werden.

Die Lenkungsgruppe hat sich im Juni dieses Jahres konstituiert und bisher zweimal getagt. Eine dritte Sitzung wird Ende Oktober stattfinden.

Aus 19 Aufgabenbündeln mit insgesamt 63 Einzelaufgaben hat die Lenkungsgruppe 58 Einzelaufgaben zur Prüfung der Realisierung an die gemeinsame Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der betroffenen Ressorts sowie der kommunalen Spitzenverbände, überwiesen. Die Aufgaben fallen in die Zuständigkeitsbereiche von MI, MK, ML, MS, MU, MW sowie MWK und beinhalten sowohl die Übertragung von Landesaufgaben auf die Ebene der Landkreise als auch Aufgaben des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, die heute auf Ebene der Landkreise wahrgenommen werden und deren Übertragung auf die gemeindliche Ebene begehrt wird.

Die Lenkungsgruppe wird den Gesamtprozess begleiten, am Schluss eine Gesamtbewertung aller Vorschläge der Arbeitsgruppenergebnisse vornehmen und anschließend dem Kabinett einen Entscheidungsvorschlag vorlegen. Hierbei werden verschiedene Entscheidungskriterien, u. a. Bürger- und Ortsnähe, Leistungsfähigkeit der kommunalen Gebietskörperschaften, Effektivität und Effizienz, Kosten und nicht zuletzt das Subsidiaritätsprinzip und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, angemessen Berücksichtigung finden.

Die Arbeitsgruppe hat zwischenzeitlich 14 Sitzungen in unterschiedlichen personellen Zusammensetzungen durchgeführt. 13 weitere Sitzungen sind derzeit fest terminiert.

Inhaltlich geht es in der derzeitigen Phase der Arbeitsgruppenarbeit um die vorbehaltlose und vollständige Prüfung der von der Lenkungsgruppe zugewiesenen Aufgaben. Hierzu bedarf es zunächst einer kompletten und zweifelsfreien Erfassung/Beschreibung von Rechtsgrundlagen, Sachverhalten, explizit zu übertragenden Einzelaufgaben, Vor- und Nachteilen einer Übertragung einschließlich möglicher Bedenken der jeweils Beteiligten, Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit sowie Finanzfolgen, Konkretisierung der Konnexitätsfolgen im Einzelfall und die Auswirkungen auf den kommunalen Finanzausgleich.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Aus dem Aufgabenkomplex der Kinder- und Jugendhilfe sind derzeit folgende Aufgaben Gegenstand der Prüfungen in der Arbeitsgruppe:

- Aus dem Geschäftsbereich MK:

Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben von Kindertagesstätten und Aufsicht der Kindertagesstätten gemäß §§ 45 bis 48 SGB VIII,  
Forderung einer gesetzlichen Regelung zur Wahrnehmung der Aufgaben zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege von Kommunen, die nicht örtlicher Träger nach AG-KJHG sind,

- Geschäftsbereich MS:

Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben von stationären Einrichtungen der Jugendhilfe, Heimaufsicht nach §§ 45 bis 48 a SGB VIII,  
Allgemeine Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII).  
Da die Prüfungen noch nicht abgeschlossen sind, liegen auch noch keine konkreten Planungsergebnisse vor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Zu 2:

Auf die Vorbemerkungen und die Ausführungen zu 1. wird verwiesen. In die Prüfungen fließen auch fachliche Gesichtspunkte wie mögliche Auswirkungen auf die Qualität der Aufgabenwahrnehmung ein.

Zu 3:

Auf die Vorbemerkungen und die Ausführungen zu 1. wird verwiesen. Ergebnisse zu den Finanzfolgen liegen noch nicht vor.